

Begründungen für Sperre von Bohrdaten nach Umweltinformationsgesetz (UIG)

Gemäß §4 I Nr.1 UIG hat jede natürliche und juristische Person Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, die bei einer Behörde vorhanden sind. Informationen über die Umwelt sind gemäß §3 II Nr.1 UIG alle in Schrift, Bild oder auf sonstigen Datenträgern vorliegenden Daten über den Zustand der Umweltmedien Boden, Wasser und Luft. Das schließt Informationen aus Bohrungen ein, die das Medium Boden erkunden.

Die Behörde ist verpflichtet, die beantragten Informationen zu erteilen, es sei denn, eine der folgenden in §§ 8,9 UIG genannten Ausnahmen können geltend gemacht werden (die Ausnahmen müssen begründet sein).

C. Schutz behördlicher Belange:

- 1.) Die Daten sind noch nicht erfaßt oder deren technische Herstellung oder Bearbeitung noch nicht abgeschlossen.

B. Schutz öffentlicher Belange:

- 2.) Die Vertraulichkeit der Daten ist Grundlage für Beratungen in Sachen Internationale Beziehungen und Landesverteidigung (§ 8 UIG).
- 3.) Die Freigabe der Daten stellt eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar.
- 4.) Die Daten sind Grundlage für ein noch nicht abgeschlossenes Gerichts- oder strafrechtliches Ermittlungsverfahren.
- 5.) Die Freigabe der Daten gefährdet den Erfolg behördlicher Maßnahmen zum Schutz von Umweltgütern im Sinne des § 3 II Nr. 1 UIG.

C. Schutz sonstiger Belange:

- 6.) Die Daten sind von einem privaten Dritten ohne rechtliche Verpflichtung der Behörde freiwillig übermittelt und die Offenlegung hätte nachteilige Auswirkungen auf die Interessen des Einsenders (nicht zutreffend bei Datenüberlassung auf Basis Lagerstätten- oder Bundesberggesetz).
- 7.) Die Informationen enthalten personenbezogene Daten und offenbaren schutzwürdige Interessen dieser Personen (hier ist Verhältnismäßigkeit abzuwägen, § 9 I Nr.1 UIG).
- 8.) Zum Schutz geistigen Eigentums, insbesondere Urheberrechte der Auskunftserteilung oder der Weitergabe von Informationsträgern, die geistiges Eigentum enthalten (Schutz der Datenbank in wesentlichen Teilen, § 9 I Nr.2 UIG).
- 9.) Die Daten enthalten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (§ 9 I Nr.3 UIG), die nicht unbefugt zugänglich gemacht werden dürfen. Diese unterliegen dem Schutz des Grundgesetzes und die Behörde hat von der Betroffenheit eines Dritten (zumeist Wirtschaftsunternehmen) auszugehen. Die Unternehmen haben die entsprechenden Daten zu kennzeichnen. Dazu gehören Informationen, die dem Steuergeheimnis unterliegen.

Zitat: "Umweltinformationsgesetz vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704)"

